

Ausbildung zum Erwerb der CVFR-Berechtigung mit Nachtflugberechtigung

Privatflugzeugführer, die keine Instrumentenflugberechtigung besitzen, bedürfen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln in bestimmten Teilen des kontrollierten Luftraumes (§10 Abs. 4 LuftVO) der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge.



Voraussetzungen

- die praktische Tätigkeit als Privatflugzeugführer
- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung



Theoretische Ausbildung

- Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 5 Monate vor Ablegung der Prüfung
- Der Unterricht umfasst folgende Fachgebiete:
 - Luftrecht- und Flugsicherungsvorschriften
 - Funknavigation
 - Technik



Praktische Ausbildung

Die Flugausbildung umfasst mindestens 10 Flugstunden nach Instrumenten und zur Einführung in die Navigationsverfahren mittels bodenständiger Funknavigations- und Radarhilfen sowie den Gebrauch von Funknavigationsgeräten mit Fluglehrer innerhalb der letzten 5 Monate vor Ablegung der Prüfung.



Prüfungen

Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er die zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.



Kostenübersicht

Bitte erfragen Sie die aktuellen Ausbildungskosten in unserem Sekretariat.

